

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/065/2019	Datum: 28.05.2019	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Kuhkoppel" für das Gebiet: "Südlich der Müllerkoppel und nördlich der Sachsenwaldstraße mit den Straßen Eichhörnchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg, Am Hühnengrab und teilweise Zur Waldwiese sowie Pfingstholzallee 12-20 (gerade Nr.)" - Festsetzung der Baufelder und Bäume - Thema Wendehammer		
Beratungsfolge:		
Datum 13.06.2019	Gremium Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Zuständigkeit Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle nimmt den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ zur Kenntnis.

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

-
-

Sachverhalt:

Das Planungsbüro BSK stellt den Entwurf der 1. Änd. und Erw. des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ vor.

Das Planungsbüro hat folgende Anmerkungen zu den Wendepätzen:

Das Planungsbüro schlägt vor, innerhalb des Planentwurfs die Wendepätze mit einem Durchmesser von 22 m darzustellen und später im Bebauungsplan festzusetzen. Dies ermöglicht der Gemeinde, wenn die Möglichkeit besteht, diese Wendepätze zu bauen. Die Festsetzung im Bebauungsplan sichert erst einmal nur, dass dies baurechtlich geregelt ist. Der Ausbau kann, aber muss nicht erfolgen.

Das Thema Wendepätze wurde bereits in der Bauausschusssitzung am 06.03.2019 erörtert. Die Rechtsgrundlagen sind der Vorlage erneut beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Anlage/n:

Broschüre AWSH, Ausschnitt RASSt 06

Ausschnitt Planzeichnung, Wendeanlagen

PLANZEICHNUNG



1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 2
DER GEMEINDE AUMÜHLE

Planungsbüro:



8 Sonstige Verkehrsanlagen

8.1 Wendeanlagen, Versätze (nach RAST 06)

Am Ende von Stichstraßen müssen Wendeanlagen angeordnet werden, wenn Gehwegüberfahrten oder Garagenflächen für Wendevorgänge nicht mitbenutzt werden können. Sie sind auf die regelmäßig zu erwartenden Fahrzeuge zu dimensionieren. Um das Zuparken der Wendeanlagen zu verhindern, bietet sich die Kombination mit Parkständen oder Privatgaragen an.

Wendeanlagen sollen aus lenktechnischen Gründen asymmetrisch linksseitig angeordnet werden. Aus Sicherheitsgründen sollte das Wenden für das Bemessungsfahrzeug ohne Zurücksetzen möglich sein.

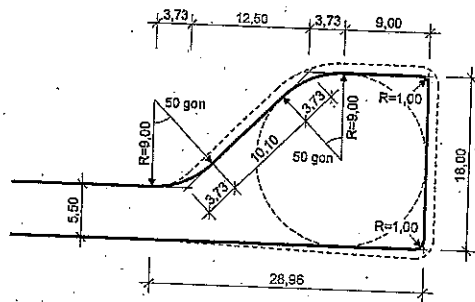
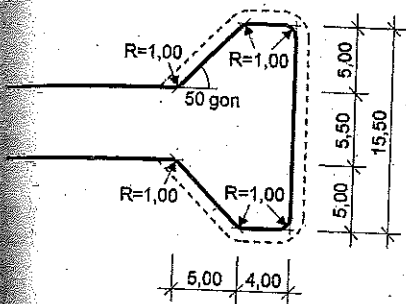
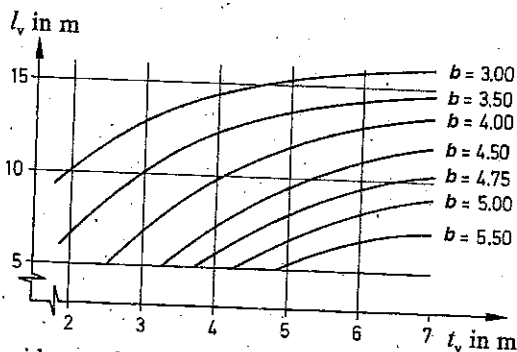
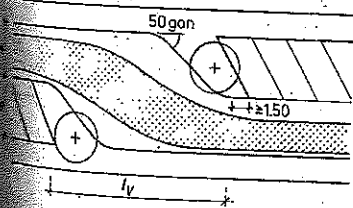


Abb. 12.33a Wendehammer für Fahrzeuge mit 9,0 m Länge (2-achsiges Müllfahrzeug)

Abb. 12.33b Wendekreis für ein 2-achsiges Müllfahrzeug

Freihaltezone beträgt jeweils 1,0 m; Gehwege sind nicht dargestellt.

Versätze werden an Erschließungsstraßen angeordnet, um die räumliche Wirkung des Straßenbildes zu mildern und die Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge zu reduzieren. Die Befahrbarkeit von Versätzen durch Pkw und Lkw ist gewährleistet, wenn die Versatzlänge l_v in Abhängigkeit von der Versatztiefe t_v und der Fahrbahn-/Fahrgassenbreite b bemessen wird. Für die Befahrbarkeit durch Lastzüge und Anhänger muss die Versatzlänge um 50 % vergrößert werden.



- Versatzlänge
- Versatztiefe
- Fahrbahnbreite (Fahrgassenbreite)
- Bewegungsfläche eines Lastzuges

Abb. 12.33c Abmessungen von fahrdynamisch wirksamen Versätzen

8.2 Anlagen des ruhenden Verkehrs (nach EAR 05)

Die aktuellen „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ (EAR 05) der FGSV enthalten zahlreiche Angaben über die Nachfrage nach Parkraum, den Entwurf, die bauliche Gestaltung, die Dimensionierung sowie Nutzung und Betrieb von Anlagen des ruhenden Verkehrs. Daneben sind die Vorschriften der Länderbauordnungen bzw. der Garagenverordnungen zu beachten, die von den folgenden Angaben u. U. geringfügig abweichen können. Bei den Aufstellarten unterscheidet man Längs-, Parallel- und Senkrechtanstellung sowie Vorwärts- bzw. Rückwärtseinparken.

Bauleitplanung

Einrichtung von

Straßenbaustellen



So erreichen Sie uns:

Abfallwirtschaft Südholstein

Leinweberring 13
21493 Elmenhorst

Service-Telefon: (0800) 29 74 001 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz)

Fax: (0800) 29 74 003

Internet: www.awsh.de

E-mail: info@awsh.de

Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten

Vorwort:

Die Sicherstellung der Abfallentsorgung in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Stormarn und Rendsburg-Eckernförde ist Aufgabe der jeweiligen Abfallwirtschaftsgesellschaften. Daher werden diese als „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung angehört. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass hier getroffene Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind. Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium entsprechend berücksichtigt werden können, soll diese Broschüre die Mitarbeiter/innen der Kommunen und der beauftragten Planungsbüros im Vorwege über die Anforderungen der Abfallentsorgung informieren. Ergänzend gibt diese Broschüre Hinweise für die Einrichtung von Straßenbaustellen.

Inhalt:

- 1. Organisation der Abfallwirtschaft in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Stormarn und Rendsburg-Eckernförde**
- 2. Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ und „Fahrzeuge“**
- 3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen**
- 4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen**
- 5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen**

1. Organisation der Abfallwirtschaft in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Stormarn und Rendsburg-Eckernförde

Die Abfallwirtschaftsgesellschaften Südholstein (AWSH) und Rendsburg-Eckernförde (AWR) sind gem. § 16 (1) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) von den Kreisen mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragt. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbebetriebe, Verwaltungen etc.) sind die AWSH und die AWR Entsorgungsträger gemäß § 16 (2) KrW-/AbfG. Grundlage für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen ist die Abfallwirtschafts-satzung des jeweiligen Kreises. Für die Entsorgung der Abfälle aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Abfallwirtschaftsgesellschaft maßgeblich. Diese Grundlagen regeln u. a., in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen Straßen von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden. Grundlagen für Vorgaben bezüglich der Befahrbarkeit von Straßen sind unter anderem in den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft enthalten, die von den Fahrern der Entsorgungsfahrzeuge zwingend einzuhalten sind.

2. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Müllbeseitigung“ und „Fahrzeuge“

Die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) und „Fahrzeuge“ (BGV D 29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Müllfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder der § 7 der UVV „Müllbeseitigung“ zitiert, der das Rückwärtsfahren von Fahrzeugen explizit regelt. Hierzu ist anzumerken, dass sich diese Vorschrift ausschließlich auf die „normale“ Teilnahme am Straßenverkehr bezieht wie z. B. Rangierarbeiten auf dem Betriebsgelände oder an einer Tankstelle. Der § 16 der UVV „Müllbeseitigung“ ist die weitergehende Spezialvorschrift, die für die Tätigkeit des Mülleinsammelns Anwendung findet. Ausschlaggebend für diese restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der

Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Mülleinsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Müllfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.

3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

Flächennutzungspläne legen die vorbereitenden Belange der Bauleitplanung fest. Da ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält, bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, dass eine Straßenführung ermöglicht wird, die den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften Rechnung trägt.

4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können z. B. auf der

Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze ausgewiesen werden.

Die jeweilige Abfallwirtschaftsgesellschaft sollte als Organisationsform der Abfallwirtschaft in die Begründung zum Bebauungsplan (Stichwort Ver- und Entsorgung) aufgenommen werden. Hierdurch werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft des Kreises wiedergegeben. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:

Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

- Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, sollten zugunsten der jeweiligen Abfallwirtschaftsgesellschaft entsprechende Geh- und Fahrrechte eingeräumt werden (in einigen Bereichen fordern die von der Abfallwirtschaftsgesellschaft beauftragten Abführunternehmen zusätzlich eine „Freihaltungserklärung“ vom Grundstückseigentümer, die das Unternehmen vor Regressansprüchen bei Straßenschäden schützt).
- Nach § 45 der Unfallverhütungs-

vorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D 29) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- für das Müllfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (Tragfähigkeit bis 30 t)
- als Anliegerstraße oder –weg ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen muss (höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeugs)
- als Anliegerstraße oder –weg mit Begegnungsverkehr eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen muss
- so gestaltet sein muss, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden
- so bemessen sein muss, dass an Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch bei Verschnenkungen der Fahrbahn wie z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen bzw. Gefälle von



Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können (hier sind die bis zu 4 m langen Fahrzeugüberhänge zu beachten)

- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweist. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da die Gefahr der unbemerkten Beschädigung wichtiger Bauteile des Müllfahrzeugs besteht.

Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.



Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen

§ 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) legt ganz eindeutig fest, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Diese Regelung hat zur Folge, dass Sackgassen, die von einem Müllfahrzeug befahren werden sollen, über eine geeignete Wendeanlage verfügen müssen. (Für Sackgassen, die vor dem 01.10.1979 [dem Inkrafttreten der UVV „Müllbeseitigung“] gebaut wurden, gelten teilweise noch Sonderregelungen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Sonderregelungen entfallen, wenn Änderungen oder Umbaumaß-

nahmen an diesen Straßen vorgenommen werden.) Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen gehören zu den Wendeanlagen Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Wendekreis

- Mindestdurchmesser von 22,0 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)
- Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o. ä.)
- Berücksichtigung der Schleppkurven

der eingesetzten Müllfahrzeuge

- Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m
- der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein

Wendeschleife

(Wendekreis mit Pflanzinsel)

- Mindestdurchmesser von 25,0 m (einschl. der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)
- Wendekreismitte mit einer Pflanzinsel mit einem Maximaldurchmesser von 6 m
- die Pflanzinsel muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein (kein Hochbord)

- Mindestbreite der Zufahrt 6,50 m
- der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein

Unter Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06 sind mit den Bildern 57, 58, 60 und 61 Wendekreise und -schleifen dargestellt, die es Müllfahrzeugen ermöglichen, problemlos zu wenden.

Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Müllfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06).



Wendehämmer

Wenn z. B. aufgrund topographischer Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz die vorgenannten Wendeanlagen nicht realisierbar sind, lässt die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise auch andere Bauformen wie z. B. Wendehämmer zu. Unter Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06 sind mit Bild 59 für dreiaxelige Müllfahrzeuge geeignete Formen eines Wendehammers dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Wenden des Müllfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist.

Um die Befahrbarkeit sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden. Aufgrund der restriktiven Haltung der Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens von Straßen und Wegen in Neubaugebieten ist es absolut erforderlich, diese grundsätzlich auf der Grundlage der Empfehlungen der RAST 06 zu planen. Mit Wendeanlagen in den vorgenannten Bauformen erspart man der Gemeinde und letztendlich auch der Abfallwirtschaftsgesellschaft viele unerfreuliche Diskussionen mit unzufriedenen Anliegern über Tatsachen, die sich im Nachhinein nicht mehr ändern lassen.



Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Mülltonnen und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Um das Konfliktpotential zu diesem Thema zu minimieren, ist es zusätzlich sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass Mülltonnen, Sperrmüll und Wertstoffsäcke am Abfuhrtag an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereit-

zustellen sind.

- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder der Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.
- Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restmüll, Biomüll und Altpapier auch Verpackungsabfälle (Der Gelbe Sack) an einem Tag abgefahren werden. Der Sammelplatz sollte so dimensioniert sein, dass er auch großvolumigen Sperrmüll aufnehmen kann.
- Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden.
- Vor dem Hintergrund der Sperrmüllbereitstellung sollte im Sinne der Anlieger eine „zumutbare“ Transportentfernung nicht überschritten werden.

Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (Ca.-Maße):

Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter
MGB 60/80/120 I	0,55 m	0,51 m	0,3 m ³
MGB 240 I	0,74 m	0,59 m	0,5 m ³
MGB 1.100 I	1,25 m	1,38 m	1,8 m ³

Allgemeiner Hinweis

Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können die im Bau befindlichen Straßen wegen unzureichender Fahrbahnbefestigung oder parkender Baustellenfahrzeuge oft noch nicht genutzt werden. Hier kann es sinnvoll sein, vorübergehend Sammelplätze einzurichten. Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte die zuständige Abfallwirtschaftsgesellschaft auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden.

5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro mit der zuständigen Abfallwirtschaftsgesellschaft abgestimmt werden.

Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn (ggf. auch wassergebunden)
- Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt

erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren. (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.)

- Die bereits unter Punkt 4 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können bei der zuständigen Abfallwirtschaftsgesellschaft erfragt werden.

Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Müllfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße temporäre Sammelplätze einzurichten. Dieses sollte in Abstimmung mit der zuständigen Abfallwirtschaftsgesellschaft erfolgen. Insbesondere bei wandernden Baustellen ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelplätze zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelplätzen und auch wieder zurück transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Verpflichtung mit in die Ausschreibungen aufzunehmen.

Im Rahmen dieser Informationsbroschüre können nur allgemeingültige Vorgaben wiedergegeben werden. Bei weitergehenden Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich. Diese Broschüre ersetzt nicht die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ bei der Erstellung von Bauleitplänen.

Literaturhinweise:

Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C 27)
Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D 29)

BGI 5104 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ vom Mai 2008
Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

Straßenverkehrsordnung (StVO § 35 (6)
Sonderrechte für Müllfahrzeuge)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

die Abfallwirtschaftssatzungen des jeweiligen Kreises

die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Abfallwirtschaftsgesellschaft

*Fotos:
AWSH, AWR, Berufsgenossenschaft
für Fahrzeughaltungen*